



Volksabstimmung Kanton Zug
27. November 2011

Der Regierungsrat erläutert

Gebührengesetz

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zum Gebührengesetz



Kanton Zug

03 In Kürze
Fünf gute Gründe für ein Ja

06 Ziel
Faire und angemessene Gebühren

08 Rahmengesetz
Wichtige weitere Eckwerte

10 Referendumskomitee
Kontra neues Gebührengesetz

12 Kantonsrat und Regierungsrat
Pro neues Gebührengesetz

16 Gesetzestext
Gebührengesetz vom 27. Januar 2011

Wer Kosten verursacht,
zahlt dafür

Mit den Steuern werden die staatlichen Grundleistungen finanziert. Damit bauen wir unter anderem Schulen oder Spitäler. Bei weitem nicht abgedeckt sind damit aber beispielsweise die Kosten für Baugesuche, Beschwerdeverfahren oder einen Reisepass. Wer vom Staat individuelle Leistungen beansprucht, soll einen Teil der Kosten übernehmen. Es ist nicht fair, solche Kosten einfach der Allgemeinheit zu überwälzen.

Gebühren sind ange-
messene

Viele staatliche Leistungen sind wegen stetig steigender Ansprüche arbeitsintensiv und kompliziert. Heute decken die Gebühren in vielen Verwaltungszweigen die Kosten bei weitem nicht. Mit dem neuen Gebührengesetz werden angemessenere Gebühren erhoben, die jedoch nach wie vor nicht kostendeckend sind.

Kriterien für Gebühren
sind klar

Die heutigen Gebührentarife sind wenig transparent. Wie die Gebühren für staatliche Leistungen erhoben werden, ist in manchen Fällen nur schwierig nachvollziehbar. Das neue Gebührengesetz definiert die Kriterien wie beispielsweise Zeitaufwand oder Taxpunkte. Dies dient der Rechtssicherheit und schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor staatlicher Willkür.

Neues Gebührengesetz
schliesst Lücken

Es fehlen heute zeitgemässe Grundsätze, um die Gebühren zu bemessen und zu erheben. Der fast vierzigjährige Verwaltungsgebührentarif ist veraltet und lückenhaft. Das neue Gesetz regelt erstmals zentrale Fragen wie Verjährung, Mahnung, Verzugszins, Mehrwertsteuer, Gebührenrück-erstattung oder Rechtsschutz.

Kanton schafft einheit-
lichen Standard

Das schlanke neue Gebührengesetz regelt die wichtigen Grundsätze und die allgemeinen rechtlichen Fragen für den Kanton und die Gemeinden einheitlich. Damit schafft es neu einen verbindlichen Standard für den ganzen Kanton Zug.

Kantonsrat (57 Ja : 19 Nein) und Regierungsrat empfehlen
Ja zum Gebührengesetz

Bewilligung Praxisniederlassung



Ziel

Faire und angemessene Gebühren

Angemessene Gebühren

Um ihre Leistungen erbringen zu können, benötigen Kanton und Gemeinden finanzielle Mittel. Dies sind die Steuern und Gebühren. Steuern sind im Gegensatz zu Gebühren nicht an eine direkte Gegenleistung gekoppelt. Steuern decken den Bedarf für die staatliche Grundausstattung ab. Für Extras wie zum Beispiel die Beglaubigung einer Unterschrift sind Gebühren zu bezahlen. Das neue Gebührengesetz sorgt nun dafür, dass der Staat für seine Leistungen einen angemessenen Preis verrechnen kann. Dies ist heute nicht der Fall. So erhebt der Kanton Zug beispielsweise für die Bewilligung einer Arztpraxis eine Gebühr von bloss 120 bis 230 Franken. Damit sind die effektiven Kosten des Verwaltungsaufwandes bei weitem nicht gedeckt, zumal die Arbeit bis zu acht Stunden dauern kann. Ohne verursachergerechte und angemessene Gebühren zahlen letztlich wir alle die Kosten Einzelner. Das ist unfair und darf nicht sein.

Moderate Anpassung

Der Kanton Zug wird mit dem neuen Gebührengesetz weiterhin nur einen Teil der Kosten decken. Der Kostendeckungsgrad wird durchschnittlich bei rund 50 Prozent liegen. Statt wie bis anhin 1.1 Millionen Franken dürfte der Gebührenertrag neu 1.4 Millionen Franken betragen. Ein Vergleich mit den Nachbarkantonen zeigt, dass der Kanton Zug heute für verschiedene Leistungen sehr tiefe Gebühren erhebt: So betragen etwa die Gebühren für Leistungen der Vormundschaftsbehörden im Kanton Luzern bis zu 2'300 und im Kanton Zürich gar bis zu 5'000 Franken. Im Kanton Zug beträgt der Höchstansatz gemäss heutigem Verwaltungsgebührentarif 440 Franken. Mit dem neuen Gebührengesetz werden derartige Ansätze moderat angepasst. Damit wahrt der Kanton auch weiterhin einen wichtigen Standortvorteil.

Klare Bemessungskriterien

Wie hoch eine Gebühr ausfällt, ist heute nicht klar und transparent. Im neuen Gebührengesetz sind die Kriterien für die Bemessung abschliessend definiert. Der Kostendeckungsgrad für staatliche Leistungen, die vorwiegend im privaten Interesse liegen, ist im Schnitt höher als für Leistungen, bei denen das öffentliche Interesse überwiegt. Zum privaten Interesse gehört beispielsweise der Bau- und Grundbuchbereich, zum öffentlichen Interesse eine staatliche Leistung im Natur- und Landschaftsschutz.

Transparente Regeln

Der heutige Gebührentarif ist ein regelrechtes Sammelsurium verschiedenster Tarife sowie einiger Grundsätze. Allerdings sind viele zentrale Bereiche wie beispielsweise Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung und Rechtsschutz nicht geregelt. Im neuen Gebührengesetz werden die Grundsätze klar definiert, wobei Einzelheiten auf der Verordnungsstufe geregelt sind.

Übersichtliche Bemessung

Das Gebührengesetz bemisst die Gebühren transparent und übersichtlich. Beispielsweise nach dem Prinzip des Zeitaufwandes oder nach Taxpunkten. Wo dies unverhältnismässig ist, kann eine Pauschale festgelegt werden. Die ordentliche Maximalgebühr beträgt bei ausserordentlich grossem Aufwand oder bei grossen wirtschaftlichen Interessen 20'000 Franken, wobei die Gebühren in keinem Fall höher als die effektiven Kosten ausfallen dürfen. Diese Obergrenze führt aber nicht zu höheren Gebühren. Sie widerspiegelt lediglich die heutige Praxis. Gebühren in dieser Grössenordnung stellen heute und auch in Zukunft die absolute Ausnahme dar. Es ist nicht einzusehen, warum die Allgemeinheit für die Kosten Einzelner aufkommen soll, wenn zum Beispiel ein sehr komplexes Baubewilligungs- oder Beschwerdeverfahren einen ausserordentlichen Aufwand verursacht.

Wichtige weitere Eckwerte

Einheitliche Regelungen

Um die Gebühren zu vereinheitlichen kann der Regierungsrat neu die Verwaltungs- und Kanzleigeühren der kantonalen und gemeindlichen Behörden durch Verordnungen festlegen. Dabei bleiben die Gemeinden zuständig für die Gebühren bei öffentlichen Einrichtungen wie Gemeinde-sälen oder Museen und bei Sachen im Gemeingebrauch wie Strassen oder Plätzen.

Mehr Rechte

Mit dem neuen Gebührengesetz wird der Rechtsschutz bei kantonalen oder gemeindlichen Gebühren einheitlich geregelt. Jede Gebühr ist anfechtbar.

Stärkung der Kunden-freundlichkeit

Häufig braucht es bei einem Gesuch Abklärungen und Bewilligungen verschiedener Amtsstellen. Das neue Gebührengesetz optimiert diese Fälle in einem kundenfreundlichen Sinne. Für die Arbeit aller Amtsstellen wird eine Gesamtgebühr in einer Rechnung erhoben.



Kontra neues Gebührengesetz

Nein zu vervierfachen
Gebühren

Der Gebührenrahmen wird mehr als vervierfacht. Gemäss dem heute geltenden Verwaltungsgebührentarif beträgt die Höchstgebühr 4'400 Franken. Neu sollen Gebühren von 20'000 Franken und mehr möglich sein (§ 8 GebG). Dies ist abzulehnen.

Nein zu Zusatzabgaben

Die Steuern sind dafür da, die staatlichen Amtshandlungen zu bezahlen. Höhere Gebühren braucht es dafür nicht. Ein grosser Teil der staatlichen Amtshandlungen wird vorgenommen, weil ein Gesetz dem Bürger diese Amtshandlung vorschreibt. Der Bürger hat nicht darum gebeten, sondern muss den Staat von Gesetzes wegen einbeziehen (z. B. Bewilligungen, staatliche Kontrolle von Betrieben). Dafür zahlt der Bürger schon Steuern. Eine zusätzliche Gebührenerhöhung mit staatlichen Stundenansätzen von bis zu 300 Franken (§ 9 Abs. 5 GebG) ist nicht zu rechtfertigen.

Ja zu schlankem und
freiheitlichem Staat

Ein schlanker Staat braucht weniger Geld und kann auf hohe Gebühreneinnahmen verzichten. Ein schlanker Staat ist freiheitlicher und redet den Familien und dem Einzelnen weniger in das Leben hinein. Ein schlanker Staat lässt den Bürgern mehr Geld zum Leben. Darum sind die Erhöhung der Gebühren und damit das neue Gebührengesetz abzulehnen.

Nein zu Mehrfach-
belastung

Der Staat sollte die Kosten für Leistungen, zu denen er verpflichtet ist, nur in Ausnahmefällen über Gebühren finanzieren. Die Leute zahlen dafür schon Steuern. Der Staat zieht schliesslich auch keine Schul- oder Polizeigebühr ein. Wenn man alles über Gebühren finanzieren wollte, müsste man die Steuern abschaffen. Beides – Steuern und Gebühren – ist zuviel. Gebühren sind auch unsozial, weil jeder – ob arm oder reich – gleich viel bezahlt.

Nein zur Finanzierung
von staatlichem Luxus

Das neue Gesetz will, dass sich die Verwaltungs- und Kanzleigebühren nach dem «massgeblichen Aufwand» (Kostendeckungsprinzip) und dem «Grundsatz der Äquivalenz» berechnen (§ 9 GebG). Der massgebliche Aufwand besteht «aus der Summe der durch die Amtshandlung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten.» Als «unmittelbare Kosten» gilt der Personal- und Sachaufwand. «Mittelbare Kosten» sind eine «angemessene Quote» für die Abschreibung der benutzten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, für den Unterhalt und Betrieb sowie eine allfällige Miete. Kurz: Der Bürger muss für die Lage der Amtsstelle, die Miete, die Ausgestaltung und Ausrüstung und sogar für die Kunst am Bau, die er bereits einmal über die Steuern bezahlt hat, mit den Gebühren nochmals bezahlen. Das ist abzulehnen.

Nein zu einem
unnötigen Gesetz

Das Gebührengesetz ist unnötig. Der bestehende Verwaltungsgebührentarif hat sich bewährt. Im Zweifelsfall ist auf ein neues Gesetz zu verzichten. Das Problem sind nicht zu wenig Gesetze, sondern zu viele. Die menschliche Freiheit ist immer gleich gross. Jedes neue Gesetz schränkt diese Freiheit ein. Jedes Jahr werden neue Gesetze erlassen, alte werden kaum aufgehoben. So wird die Freiheit immer kleiner, der Staat und seine Macht werden immer grösser.

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen das Referendumskomitee, das Gebührengesetz abzulehnen und Nein zu stimmen.

Pro neues Gebührengesetz

Ja zu massvollen
Gebühren

Der Gebührenertrag von heute jährlich 1.1 Millionen Franken steigt mit dem neuen Gebührengesetz auf rund 1.4 Millionen Franken. Alleine das zeigt deutlich, dass sich die Gebühren mit dem neuen Gebührengesetz keinesfalls vervierfachen. Es trifft zwar zu, dass das Gebührengesetz die ordentliche Maximalgebühr auf 20'000 Franken festlegt und der heutige Höchsttarif nach Verwaltungsgebührentarif 4'400 Franken beträgt. Daraus auf eine Vervierfachung der Gebühren zu schliessen, ist jedoch falsch. Denn das neue Gebührengesetz gilt grundsätzlich für alle Gebühren von Kanton und Gemeinden. Es hat somit einen viel weiteren Regelungsbereich als der bestehende Verwaltungsgebührentarif. Bereits heute werden auf kommunaler Stufe, beispielsweise im Baubereich oder bei der Benützung von öffentlichem Eigentum, mitunter deutlich höhere Gebühren als die 4'400 Franken erhoben. Das neue Gesetz widerspiegelt hier also lediglich die heutige Realität in bestimmten Ausnahmen. Eine Erhöhung der Gebühren im Vergleich zu heute ist damit nicht verbunden. Im Gegenteil: Die im Gesetz verankerte Obergrenze verhindert, dass eine Gebühr unbegrenzt steigen kann.

Steuern decken
nicht alles

Mit den Steuern, die im Gegensatz zu Gebühren an keine konkrete Gegenleistung gekoppelt sind, werden die staatlichen Grundleistungen finanziert. Wer jedoch eine besondere staatliche Leistung beansprucht, indem beispielsweise über sein Baugesuch oder seine Beschwerde zu befinden ist, hat grundsätzlich dafür zu zahlen. Das ist fair. Es ist nicht richtig und nicht gerecht, dass wir alle die Kosten für staatliche Leistungen berappen müssen, von denen nur Einzelne profitieren. Da der Kostendeckungsgrad über alle Verwaltungszweige zukünftig bei lediglich rund 50 Prozent liegen wird, ist auch berücksichtigt, dass man bereits Steuern bezahlt hat. Es wäre daher falsch, generell auf Gebühren zu verzichten.

Schlankes und
faires Gesetz

Das neue Gebührengesetz kommt mit 23 Paragraphen aus. Es ist ein gutes Beispiel für ein Gesetz, das sich auf das Nötige beschränkt. Dass ein modernes, schlankes Gebührengesetz einen freiheitlichen Staat in Frage stellen soll, ist an den Haaren herbeigezogen. Die jährliche Gebührenerhöhung von etwa 300'000 Franken entspricht drei Franken jährlich pro Kopf der Bevölkerung. Bezahlen müssen diese angemessenen Mehrerträge aber nur diejenigen, die von der staatlichen Leistung profitieren. Das ist ein gerechter Staat!

Sachgerechte und
transparente Gebühren

Unsere Zuger Gebühren finanzieren keinen staatlichen Luxus. Sie decken lediglich ganz oder teilweise die Kosten für staatliche Dienste, von denen Einzelne profitieren. Das neue Gebührengesetz definiert klar, dass die Kosten für solche staatlichen Leistungen transparent und sachgerecht berechnet werden. Die Bevölkerung hat das Recht, zu wissen, wie sich eine Gebühr zusammensetzt.

Keine «unsozialen»
Gebühren

Das neue Gebührengesetz legt fest, wie Gebühren zu bemessen und zu erheben sind. Weiter werden wichtige rechtliche Fragen für den Kanton und die Gemeinden einheitlich geregelt. Das Gebührengesetz schafft damit keine neuen Gebühren für die Bevölkerung. Der bisherige Verwaltungsgebührentarif wird aufgehoben. Gebühren sind auch nicht «unsozial», weil alle für die gleiche Leistung den gleichen Preis bezahlen. Auch im Dorfladen kostet die Butter für alle gleich viel. Sozialtarife wie zum Beispiel bei Kinderkrippen lässt aber auch das neue Gebührengesetz zu.

Mehrwert für alle

Der heutige Verwaltungsgebührentarif wurde nie umfassend revidiert. Er ist veraltet und lückenhaft. Wichtige Fragen sind nicht oder nur ungenügend geregelt. So ist beispielsweise nicht klar, wann eine Gebührenforderung verjährt. Oder ob Mahngebühren erhoben werden dürfen. Oder was passiert, wenn Gebühren zu Unrecht erhoben werden. Das neue Gebührengesetz regelt dies einheitlich für Kanton und Gemeinden. Es entsteht so ein wichtiger Mehrwert für alle!

Baueingabe



Gebührengesetz (GebG) vom 27. Januar 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. e der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

1. Abschnitt **Geltungsbereich und Begriffe**

§ 1 **Geltungsbereich**

¹ Dieses Gesetz regelt, wie Gebühren generell festgelegt und im Einzelfall erhoben werden.

² Es gilt für Amtshandlungen von kantonalen und kommunalen Behörden sowie von Dritten, an die öffentliche Aufgaben zur Erledigung übertragen sind. Die Tätigkeit der verwaltungsexternen Rechtspflege unterliegt nicht dem Gebührengesetz.

³ Unter dieses Gesetz fallen auch Entschädigungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und von Sachen im Gemeingebrauch des Kantons sowie der Einwohner- oder Bürgergemeinden.

⁴ Zudem regelt es, wie die Kosten zu entschädigen sind.

⁵ Das Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾ und besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Gebührenregelungen gehen dem Gebührengesetz vor.

§ 2 **Verwaltungsgebühren**

¹ Verwaltungsgebühren sind als Entgelte für Amtshandlungen zu entrichten.

² Als Amtshandlungen gelten insbesondere

- a) Erlassen von Entscheiden;
- b) Ausstellen von Bescheinigungen;
- c) Durchführen von Inspektionen und Erstellen von Kontrollberichten;
- d) Beratungen;
- e) Erstellen von Auszügen aus Registern.

§ 3 **Kanzleigebühren**

Kanzleigebühren werden für einfache Tätigkeiten der Verwaltung erhoben. Darunter fallen beispielsweise das Verlängern von Ausweisschriften oder das Erstellen von Fotokopien.

§ 4 **Benützungsgebühren**

¹ Benützungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder von Sachen im Gemeingebrauch.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

² Solche sind insbesondere zu entrichten

- a) für den gesteigerten Gemeingebrauch von Verkehrsflächen und Gewässern;
- b) für die Sondernutzung von Verkehrsflächen und Gewässern;
- c) für die Benützung öffentlicher Gebäude.

§ 5 **Auslagen**

¹ Als Auslagen können die Behörden ihre Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Solche sind beispielsweise die Kosten für Beweiserhebungen (Augenscheine, Gutachten, Zeugengelder), Veröffentlichungen, Übersetzungen, Porti und Telefongespräche.

² Kleine Auslagen sind in den Gebühren inbegriffen.

2. Abschnitt **Zuständigkeiten und Teuerungsanpassung**

§ 6 **Zuständigkeiten**

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnungen die Verwaltungs- und Kanzleigebühren der kantonalen und kommunalen Behörden. Vor Erlass dieser Verordnungen hört er die Einwohner- und Bürgergemeinden an.

² Die zuständigen Behörden der Einwohner- oder Bürgergemeinden legen die Verwaltungs- und Kanzleigebühren fest, soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht.

³ Für die Benützung öffentlicher Einrichtungen und den gesteigerten Gemeingebrauch sowie die Sondernutzung von öffentlichen Sachen im Eigentum des Kantons legt der Regierungsrat die Gebühren fest, für jene der Einwohner- und Bürgergemeinden die zuständige kommunale Behörde.

⁴ Soweit privaten Dritten öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden übertragen sind, können diese für ihre Tätigkeiten in Erfüllung der öffentlichen Aufgaben Gebühren erheben. Die Gebührenregelung ist vom Regierungsrat bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinde vorgängig zu genehmigen.

§ 7 **Teuerungsanpassung**

¹ Die zuständigen Behörden passen ihre Gebührenordnungen periodisch der Teuerung an.

² Der Regierungsrat passt die Maximalgebühr gemäss § 8 und den Stundenansatz gemäss § 9 periodisch der Teuerung an.

3. Abschnitt **Gebührenbemessung**

§ 8 **Maximalgebühr**

¹ Die Gebühren für die Amtshandlungen der kantonalen und kommunalen Behörden, die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, den gesteigerten Gemeindegebrauch sowie die Sondernutzung von öffentlichen Sachen betragen unter dem Vorbehalt spezialrechtlicher Bestimmungen maximal Fr. 20'000.-.

² Besteht ein grosses Interesse an der Vornahme der Amtshandlung, ist deren Nutzen für die betroffenen Parteien erheblich oder ist das Geschäft ausserordentlich umfangreich oder zeitaufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

§ 9 **Verwaltungs- und Kanzleigebühen**

¹ Die Verwaltungs- und Kanzleigebühen bemessen sich nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip) und dem Grundsatz der Äquivalenz.

² Die Gebühren können reduziert werden nach Massgabe

- a) des Interesses und Nutzens der gebührenpflichtigen Person;
- b) des öffentlichen Interesses an der Amtshandlung;
- c) in Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit sowie
- d) des Standortwettbewerbs.

³ Der massgebliche Aufwand besteht aus der Summe der durch die Amtshandlung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten. Als unmittelbare Kosten gelten der Personal- und Sachaufwand. Mittelbare Kosten sind eine angemessene Quote für die Abschreibung der benutzten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, für den Unterhalt und Betrieb sowie eine allfällige Miete.

⁴ Die Kriterien der Gebührenbemessung sind der Zeitaufwand, Taxpunktsysteme oder eine andere gleichwertige Bemessungsgrundlage.

⁵ Der Stundenansatz beträgt auf der Basis der Vollkosten zwischen Fr. 80.- und Fr. 300.-.

⁶ Für standardisierte staatliche Leistungen oder wenn eine Gebührenbemessung nach Arbeitsaufwand, Taxpunktsystem oder einer anderen adäquaten Grundlage unverhältnismässig ist, können pauschale Gebühren erhoben werden.

§ 10 **Benützungsgebühren**

¹ Die Benützungsgebühren bemessen sich nebst dem massgeblichen Aufwand nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus der Benützung der öffentlichen Einrichtung oder der Sache im Gemeindegebrauch ergibt.

² Die Benützungsggebühr kann für Personen mit Wohnsitz innerhalb des Kantons oder der Gemeinde erlassen oder tiefer bemessen werden als für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons oder der Gemeinde, sofern sich aus der Benützung durch Ausserkantonale oder Aussergemeindliche höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Einrichtung oder Sache im Gemeindegebrauch aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.

4. Abschnitt **Gebührenerhebung**

§ 11 **Grundsatz der Erhebung**

¹ Kantonale und kommunale Behörden erheben für ihre Amtshandlungen sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen im Gemeindegebrauch Gebühren und stellen ihre Auslagen in Rechnung.

² Sind an der Amtshandlung mehrere Verwaltungseinheiten beteiligt, so legt jede für ihren Aufwand die Gebühr fest. Die federführende Amtsstelle des Kantons oder der Gemeinde legt die Gesamtgebühr pro Kanton oder Gemeinde fest.

³ Die Behörden können auf die Erhebung von Gebühren verzichten, wenn der Aufwand für die Gebührenbemessung und -erhebung in einem Missverhältnis zum Gebührenertrag aus der Amtshandlung steht.

⁴ Die Behörden erheben keine Gebühren für Amtshandlungen zum Schutze von Kindern, in Unterstützungssachen sowie für alle vormundschaftlichen Amtshandlungen, sofern und soweit in einem anderen Gesetz nicht Gebühren ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 12 **Mehrwertsteuer**

Auf den mehrwertsteuerpflichtigen Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

§ 13 **Gebührenpflichtige Person**

¹ Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung oder Sache im Gemeindegebrauch benützt.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch, soweit keine andere Regelung besteht.

§14 **Erhebung periodisch fällig werdender Gebühren**

Periodisch fällig werdende Gebühren können jeweils zu Beginn der Periode für höchstens fünf Jahre gesamthaft als einmalige Gebühr eingefordert werden.

§15 **Fälligkeit und Mahnung**

¹ Gebühren und Auslagen werden fällig mit

- a) der Amtshandlung oder der Zusage der Benützung der öffentlichen Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch;
- b) der Rechnungsstellung oder
- c) der Rechtskraft des Entscheides.

² Wird eine Rechnung ausgestellt, so beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

³ Wird die Rechnung innert 30 Tagen nicht beglichen, so ist die gebührenpflichtige Person mit einer Mahnung in Verzug zu setzen. Ab zweiter Mahnung können die Mahnkosten in Rechnung gestellt werden.

⁴ Wird die Rechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, so erfolgt die Betreibung der säumigen gebührenpflichtigen Person.

§ 16 **Verzugszins**

¹ Ab Zustellung der zweiten Mahnung sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen.

² Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

§17 **Rückerstattung und Vergütungszins**

¹ Zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind inklusive eines Vergütungszinses zurückzuerstatten.

² Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

§18 **Verjährung**

¹ Das Recht, Gebühren und Auslagen zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung oder der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Sache im Gemeingebrauch, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.

² Das Recht, rechtskräftig festgesetzte Gebühren und Auslagen einzufordern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft, bei Stillstand oder Unterbrechung spätestens nach zehn Jahren.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird,
- b) während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens oder
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

⁴ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung neu. Die Verjährung wird unterbrochen durch

- a) die Einleitung einer Betreibung und jede andere auf Feststellung der Gebührenforderung gerichtete Amtshandlung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird,
- b) jede Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person oder
- c) die Einreichung eines Erlassgesuchs.

5. Abschnitt **Rechtsschutz**

§19 **Anfechtbarkeit**

¹ Der Rechtsschutz bei Gebühren richtet sich unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

² Jede Gebühr ist anfechtbar. Wird sie nicht im Rahmen eines anfechtbaren Entscheids festgelegt, so ist die Rechnung selbst als anfechtbarer Entscheid auszugestalten.

6. Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§20 **Übergangsbestimmung**

Das Gesetz wird auf Amtshandlungen und Inanspruchnahmen öffentlicher Einrichtungen oder von Sachen im Gemeingebrauch angewendet, die nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens erfolgen.

§21 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974²⁾ wird aufgehoben.

§22 **Änderung bisherigen Rechts**

Folgende Erlasse werden geändert:

¹⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

²⁾ GS 20, 403 (BGS 641.1)

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 28. November 1996¹⁾

§ 16 Abs. 2

- a) des Amtes für Ausländerfragen nach der Gebührenverordnung ANAG und nach dem Gebührengesetz vom ...
- b) der übrigen Behörden und Amtsstellen nach dem Gebührengesetz vom ...

2. Archivgesetz vom 29. Januar 2004²⁾

§ 10 Abs. 1 Satz 2

Für aufwändige Leistungen kann eine Gebühr gemäss Gebührengesetz vom 27. Januar 2011 erhoben werden.

3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976³⁾

§ 25 (neue Überschrift)

- d) Stundung und Kostenbefreiung
- c) das öffentliche Interesse an der Abklärung einer Streitfrage es rechtfertigt, können die Kosten gestundet, herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

4. Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 17. August 1911⁴⁾

§ 13 Gebühren (neu)

Die Gebühren für Amtshandlungen nach den §§ 8, 10 und 12 richten sich nach dem Gebührengesetz vom ...

§ 79 Gebühren (neue Überschrift)

Die Gebühren für Amtshandlungen nach den §§ 68 und 71 bis 78 richten sich nach dem Gebührengesetz vom ...

5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 26. November 1987⁵⁾

§ 11 Abs. 1

Die Spruchgebühren richten sich nach dem Gebührengesetz vom ...

¹⁾ GS 25, 501 (BGS 122.5)

²⁾ GS 28, 55 (BGS 152.4)

³⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

⁴⁾ GS 10, 21 (BGS 211.1)

⁵⁾ GS 23, 73 (BGS 215.11)

⁶⁾ GS 29, 577 (BGS 215.35)

6. Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 27. September 2007⁶⁾

§ 15

Die Gebühren für Beurkundungen und Beglaubigungen bemessen sich nach dem Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946.

7. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 28. August 2003¹⁾

4. Abschnitt (neuer Titel)

Gebühren und Strafbestimmung

§ 19 Gebühren (neu)

Die Gebühren für Amtshandlungen nach den §§ 11 bis 18 richten sich nach dem Gebührengesetz vom ...

8. Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946²⁾

§ 28 Abs. 1

Für die öffentlichen Beurkundungen und für Beglaubigungen erheben die Gemeinden folgende Gebühren:

- a) Errichtung einer Stiftung Fr. 500.– bis Fr. 4'000.–
- b) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
- c) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Vermögensvertrages (Partnerschaftsgesetz) Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
- d) Inventar mit Urkunde über Vermögenswerte der Ehegattin und des Ehegatten/eingetragenen Partnerinnen und Partner Fr. 300.– bis Fr. 1'000.–
- e) Begründung einer Gemeinderschaft Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
- f) Öffentliche letztwillige Verfügung, Erbvertrag, Verpfändungsvertrag Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
- g) Vertrag auf Eigentumsübertragung, Vorvertrag, Begründung und Übertragung von Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechten, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–

¹⁾ GS 27, 837 (BGS 216.1)

²⁾ GS 15, 387 (BGS 223.1)

h) Vertrag über die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
i) Errichtung und Änderung eines Grundpfandrechtes	Fr. 200.– bis Fr. 800.–
j) Begründung von Stockwerkeigentum	Fr. 800.– bis Fr. 10'000.–
k) Ausschluss Aufhebungsanspruch beim Miteigentum, Aufhebung und Abänderung gesetzliches Vorkaufrecht	Fr. 300.– bis Fr. 800.–
l) Gründungen, Beschlüsse und Feststellungen im Gesellschaftsrecht sowie nach Fusionsgesetz	Fr. 400.– bis Fr. 15'000.–
m) Bürgschaftserklärung oder Vollmacht zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung	Fr. 100.– bis Fr. 500.–
n) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	Fr. 15.– bis Fr. 50.–
o) Beglaubigung einer Firmaunterschrift bei Einzelunterschrift bei Kollektivunterschrift	Fr. 25.– bis Fr. 50.– Fr. 30.– bis Fr. 50.–
p) Beglaubigung eines Protokollauszuges, einer Abschrift oder einer Fotokopie, je Normalformatseite	Fr. 15.– bis Fr. 50.–
q) Aufnahme eines Wechselprotestes	Fr. 50.– bis Fr. 500.–
r) Wissenserklärungen (z.B. Eidesstattliche Erklärung)	Fr. 100.– bis Fr. 4'000.–
s) Übrige Urkunden über Tatbestände und -hergänge sowie rechtliche Verhältnisse (z.B. Entkräftung Schuldschein, Verlosung, Aktenvernichtung)	Fr. 100.– bis Fr. 4'000.–
t) Feststellungsurkunden betreffend Trusts	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
u) Ersatz der Unterschrift	Fr. 100.– bis Fr. 300.–
v) Beurkundung auf Grund einer vertraglichen Abmachung	Fr. 300.– bis Fr. 4'000.–
w) Ausarbeitung eines nicht beurkundungsbedürftigen Rechtsgrundausweises (z.B. Eigentümerschuldbrief, Erbteilung, Dienstbarkeit) die Hälfte der Gebühr, die für die öffentliche Beurkundung des gleichen Geschäftes geschuldet wäre, im Rahmen von	Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–
x) Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügung inkl. Beratung	Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–
y) Bei Nichtzustandekommen eines Rechtsgeschäfts die Hälfte der für den Abschluss geschuldeten Gebühr im Rahmen von	Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–

Abs. 2 (neu)

Bei Verhandlungen, Rechtsberatungen und Ausfertigungen, die überdurchschnittlich viel Zeit beanspruchen, kann ein Zuschlag von 10 bis 50 Prozent erhoben werden.

Abs. 3 (neu)

Enthält ein zu beurkundendes Rechtsgeschäft weitere, damit im Zusammenhang stehende beurkundungspflichtige Tatbestände, vermindert sich die Beurkundungsgebühr auf die Hälfte der dafür festgelegten Ansätze.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4

Bisheriger Abs. 3 wird ergänzt und zu Abs. 5

... Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Bisheriger Abs. 4 (streichen)

Abs. 6 (neu)

Der Regierungsrat passt die Gebühren nach Absatz 1 periodisch der Teuerung an.

9. Filmgesetz vom 6. Juli 1972¹⁾

§ 23

Die Sicherheitsdirektion erhebt für ihre Verfügungen auf Grund dieses Gesetzes Gebühren im Rahmen des Gebührengesetzes vom ...

10. Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006²⁾

§ 19 Abs. 5

Die Polizei erhebt für die Aufschaltung einer privaten Sicherheitseinrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei Gebühren. Diese richten sich nach dem Gebührengesetz vom ...

§ 25 Abs. 2 Bst. g (neu)

jenen, für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können.

§ 25 Abs. 3

Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Bst. a – e und g entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeiliche Leistung gemäss Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.

¹⁾ GS 20, 183 (BGS 422.1)

²⁾ GS 29, 33 (BGS 512.2)

11. Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998¹⁾
9. Abschnitt (neue Überschrift)
Gebühren, Rechtsschutz, Vollstreckung und Strafbestimmungen
§ 67 Gebühren (neu)
Kanton und Gemeinden erheben für die Behandlung von Gesuchen und sonstige Amtshandlungen beim Vollzug dieses Gesetzes Gebühren.
Bisherige §§ 67 bis 77 werden zu §§ 68 bis 78.
12. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998²⁾
§ 41
Die Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz richten sich nach dem Gebührengesetz vom ...
13. Gesetz über das Gesundheitswesen vom 30. Oktober 2008³⁾
10. Kapitel
Gebühren, Rechtsschutz und Strafbestimmung (neue Überschrift)
1. Abschnitt (neue Überschrift)
Gebühren
§ 66 Gebühren (neu)
Die zuständigen Behörden erheben für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und sonstige Amtshandlungen beim Vollzug dieses Gesetzes Gebühren. Diese richten sich nach dem Gebührengesetz vom ...
2. Abschnitt
Rechtsmittel
3. Abschnitt
Strafbestimmung
Bisherige §§ 66 bis 72 werden zu §§ 67 bis 73.
14. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996⁴⁾
§ 23 Abs. 3
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührengesetz vom ...

¹⁾ GS 26, 423 (BGS 721.11)

²⁾ GS 26, 45 (BGS 811.1)

³⁾ GS 30, 1

⁴⁾ GS 25, 229 (BGS 943.11)

§23 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾ oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug, 27. Januar 2011

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin
Vreni Wicky
Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ In-Kraft-Treten am ...



Abstimmungsempfehlung

Für faire Gebühren

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zum Gebührengesetz